

## **Stolpersteine bei der Umsetzung des GAV Schreinergerwerbes**

Nachfolgend werden die häufigsten Fehler bei der Umsetzung des GAV Schreinergerwerbes aufgezeigt:

### **GAV-Unterstellung von Projektleitern (Art. 3 GAV)**

Nur Projektleiter, in geschäftsleitender Funktion, die aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungsbefugnisse über den Betrieb verfügen, können vom GAV ausgenommen werden.

### **Rentner, Familienangehörige, Lastwagenfahrer, usw.**

Sie unterstehen dem GAV und die Mindestlöhne gelten. Berufsbeiträge müssen allen abgezogen werden, ausser den Rentnern.

### **Lehrabschluss nach 24. Altersjahr (Art. 17 Abs. 3 GAV)**

Der Anfangslohn wird von der ZPK festgelegt.

### **JAZ = 2'164 (Art. 7 GAV)**

Jedes Jahr hat eine andere Anzahl Arbeitsstunden. Mehr- oder Minderstunden zu 2'164 Stunden müssen jeweils ausgeglichen werden (Kompensation, Auszahlung mit Zuschlag oder Übertrag ins Folgejahr). Im 2024 ist die Arbeitszeit z.B. 2'174.6 Stunden (inkl. Ferien und Feiertage); d.h. 10.6 Mehrstunden sind den Mitarbeitenden gut zu schreiben.

### **Schichtbetriebssysteme sind der ZPK anzuzeigen (Art. 9 GAV)**

### **Auszahlung von Überstunden oder Kompensation (Art. 13 GAV)**

Der AG kann nicht allein bestimmen. AG und AN haben sich darüber zu einigen.

### **Auszahlung von Mehrstunden während laufendem Arbeitsverhältnis oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Mehrstunden können unterjährig nicht ausbezahlt werden. In Ausnahmefällen (soziale Härte) und bei Arbeitsende gelten sie als Überstunden und sind mit Zuschlag auszuzahlen (Grundstundenlohn + Anteil 13. Monatslohn (8.33%) = Normallohn pro Stunde \* 125%).

Bei unterjährigen Auszahlungen von Mehrstunden soll dies im Sinne eines Vorschusses gehandhabt werden, d.h. es kann 1 zu 1 ausbezahlt werden. Bei der Saldierung kann dann eruiert werden, ob es sich um zuschlagspflichtige Stunden gehandelt hat und es würde dann lediglich noch der Zuschlag fällig.

### **Arbeitgeberverzug**

Wenn der AG keine Arbeit zuweisen kann, dürfen diese Minderstunden nicht zu Lasten des AN gehen. Bei Wahl des flexiblen Arbeitszeitmodells können Mehrstunden kompensiert werden, wenn der AN einverstanden ist.

### **Keine Vermischung der Zeitkonti**

Die verschiedenen Zeitkonti dürfen nicht vermischt werden (Mehrstunden, Ferienguthaben, usw.).

### **Arbeitszeiterfassung**

Gemäss Arbeitsgesetz ist auch die Lage der Arbeitszeit zu dokumentieren (wann wird begonnen, wann ist Ende, wann werden Pausen von 30 Min. und mehr gemacht, usw.).

### **4-Tage-Woche**

Vor Einführung einer 4-Tage-Woche ist die ZPK zu kontaktieren.

### **Zuschläge**

Zuschläge für Abend-, Nacht-, Sonntags-, Schichtarbeit müssen immer in Geld ausbezahlt werden.

### **Abzüge für Krankentaggeldversicherung (Art. 24 Abs. 3 GAV)**

Maximal die Hälfte der **effektiv** anfallen Prämien muss der AN bezahlen. Bis max. 1.5% des Lohnes. Die Verrechnung einer fiktiven Prämie mit kürzerer Wartefrist ist nicht mehr zulässig.

### **Kündigung und Krankheit/Unfall (Art. 40 GAV)**

Bei einer Kündigung des AG, wenn der AN länger als 1 Dienstjahr angestellt war und zu 100% krankgeschrieben ist, kommt Art. 40 Abs. 4 GAV zur Anwendung.

### **Berechnung des Stundenlohnes**

siehe [www.zpk-schreinergerwerbe.ch](http://www.zpk-schreinergerwerbe.ch): Häufigste Fragen zum GAV

### **Berechnung des Mehr- bzw. Überstundenzuschlages**

siehe [www.zpk-schreinergerwerbe.ch](http://www.zpk-schreinergerwerbe.ch): Häufigste Fragen zum GAV